



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Allgemeinverfügung

Vollzug des Arzneimittelgesetzes

und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung

Herstellen und Inverkehrbringen der Impfstoffe Comirnaty®, Spikevax®, COVID-19 Vaccine Janssen/Jcovden®, Vaxzevria®, Nuvaxovid®, COVID-19-Vaccine Valneva® und Vidprevtyn® durch den Arzneimittelgroßhandel und Apotheken

Vom 27.06.2023

Die Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg erlassen auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) vom 25.05.2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die bezüglich des Inverkehrbringens der Impfstoffe Comirnaty®, Spikevax®, COVID-19 Vaccine Janssen/Jcovden®, Vaxzevria®, COVID-19-Vaccine Valneva®, Nuvaxovid® und Vidprevtyn® durch den Arzneimittelgroßhandel und Apotheken ergangenen Allgemeinverfügungen der Regierungspräsidien vom 05.12.2022 bleibt inhaltlich bestehen und wird durch diese Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2023 verlängert.
2. Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger zum nächsten Erscheinungstermin (voraussichtlich 30.06.2023) öffentlich bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist ab dem Tag des Erlasses und mit ihrer Wiedergabe

auf den Internetseiten der vier Regierungspräsidien (Übersicht: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/unser-land/verwaltung/regierungspraesidien/>) wirksam. Dort sowie bei den Regierungspräsidien kann diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung eingesehen werden.

Begründung:

Inhaltlich wird vollumfänglich auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 05.12.2022 verwiesen.

Eine Verlängerung der Befristung ist erforderlich, da weiterhin keine praxisgerechten Packungsgrößen der COVID-19-Impfstoffe verfügbar sind. Zur Sicherstellung von Abgabemengen, die an den benötigten Bedarf an Impfstoffen angepasst sind, ist es daher erforderlich, aus den von den Herstellern bereitgestellten Fertigarzneimittelpackungen einzelne ungeöffnete Vials abgeben zu können. Eine andere Möglichkeit als diese Ausnahme zuzulassen ist derzeit nicht ersichtlich. Die zeitliche Befristung zum 31.12.2023 beruht auf § 36 Abs. 3 Nr. 1 LVwVfG und ist bedingt durch das gem. § 10 S. 2 MedBVSV geregelte Außerkrafttreten der MedBVSV zum 31.12.2023. Ferner sind Ausnahmen von den o.g. Vorschriften auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz des Betroffenen im

Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Regierungsbezirk Tübingen an das
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen

Regierungspräsidium Freiburg	Regierungspräsidium Karlsruhe	Regierungspräsidium Stuttgart	Regierungspräsidium Tübingen
gez. Dr. Dreier	gez. Zeisberger	gez. Dr. Stöckle	gez. Stark
Abteilungspräsident	Abteilungspräsident	Abteilungspräsidentin	Abteilungspräsidentin